Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1549

14.12.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11401 — ALCENTRA / PEOPLE & BABY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1549)

1. Am 7. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Alcentra Limited („Alcentra“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Franklin Resources Inc. („Franklin Templeton“, USA),

— Herrn Cristophe Durieux („Gründer“, Frankreich),

— Groupe People and Baby SAS („People & Baby“, Frankreich), unter Kontrolle des Gründers.

Alcentra und der Gründer werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über People & Baby übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Alcentra ist eine weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft, deren Schwerpunkt auf Unternehmenskrediten mit niedrigem Rating (unter Investment Grade) liegt, und zählt zu den größten alternativen Kreditverwaltern in Europa. Alcentra ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft von Franklin Templeton, einem weltweit tätigen Anlageverwalter.

— Der Gründer ist ein französischer Staatsangehöriger, der People & Baby gegründet hat. Der Gründer behält die Kontrolle über ein anderes Unternehmen in Frankreich, dessen Zweck darin besteht, physische Räumlichkeiten an People & Baby zu vermieten.

3. People & Baby ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— People & Baby ist ein familiengeführtes Unternehmen für Kindertagesstätten, das 630 Kindertagesstätten in Frankreich und 190 Kindertagesstätten weltweit betreibt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11401 — ALCENTRA / PEOPLE & BABY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË